

Verein Tiroler Juristinnen  
c/o Karl-Kapferer-Str. 9  
6020 Innsbruck

Innsbruck, am 17.4.2002

An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) – GZ 34.190/2-VII/B/4/2002**

Der Verein Tiroler Juristinnen hat sich mit dem angeführten Gesetzesentwurf auseinandergesetzt und lehnt ihn aus folgenden Gründen ab:

- **Zeitpunkt**  
UE macht eine erneute Umorganisation der Universitäten zum gegebenen Zeitpunkt – nämlich vor Vorliegen seriöser Evaluierungen der Auswirkungen und auch Kosten der Einführung des UOG 1993 – keinen Sinn.
- **Entrechtlichung**  
Der Wandel von rechtlich klaren Strukturen und Verantwortungszusammenhängen hin zu Strukturen, die auch mit New Public Management nichts zu tun haben, sondern einem zT nicht einmal folgerichtig umgesetzten rein unternehmerischen Denken entspringen ist inakzeptabel.
- **Beseitigung des Selbstverwaltungscharakters der Universitäten**  
Die geplante Leitungsstruktur steht im Gegensatz zu grundlegenden Prinzipien der universitären Selbstverwaltung. Deren Organe werden regelmäßig durch Wahlen aus der Mitte der Angehörigen des Selbstverwaltungsverbandes bestellt. Genau jenes demokratische Element, das dem Wesen der Selbstverwaltung immanent ist, wird bei der Bestellung der universitären Spitzenorgane massiv missachtet (Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrates ohne universitäre Legitimation, dieser legt dann Größe und Zusammensetzung des Senates fest und kann jederzeit den Rektor/die Rektorin absetzen usw.)
- **Ausgestaltung des Universitätsrates**  
Neben der politischen Einflussnahme auf die Universitäten durch den - eben mehrheitlich politisch besetzten - Universitätsrat empfinden wir bei dessen Konstruktion die Vermischung von operativen und kontrollierenden Aufgaben als nicht seriös.
- **Demokratiedefizit**  
Der Entwurf sieht eine undemokratische und autoritär hierarchische Universität vor, ausgehend von der unrichtigen Annahme, dass eine Universität, die auf den Grundsätzen demokratischer Mitbestimmung basiert, von Haus aus weniger leistungsfähig sein müsse.

- **Mittelbare Diskriminierung von Frauen**

Zahlreiche Bestimmungen, die sich mit den Handlungs- und Mitgestaltungsspielräumen der an der Universität vertretenen Personengruppen befassen (so zB die Regelung der Zusammensetzung des Senates, der Mitwirkung an Berufungsverfahren oder der Übernahme von Leitungsfunktionen), bewirken eine mittelbare Diskriminierung von Frauen, da sie stets auf die unbefristet beschäftigten UniversitätsprofessorInnen zugeschnitten sind, eine Gruppe, in der Frauen immer noch massiv unterrepräsentiert sind.

- **Ausgliederung der Medizinischen Fakultäten**

Eine Ausgliederung der Medizinischen Fakultäten entgegen den Wünschen der Betroffenen und trotz überzeugender Argumente dagegen (Zerschlagung bestehender Synergien, drastische Kostenfolgen, Bedenken, die Qualitätsstandards der bisherigen medizinischen Spitzenversorgung könnten sinken) ist uE nicht argumentierbar.

- **Frauenförderung/Gleichstellung**

Dieser Teil des Entwurfs wirkt (v.a. im Vergleich zum Gestaltungsvorschlag) zumindest in weiten Teilen inhaltlich durchdacht. Dennoch sind auch hier Kritikpunkte festzuhalten:

- o Wünschenswert wäre - aufgrund des Entfallens der Frauenförderungspläne als Durchführungsverordnungen zum B-GBG - eine Regelung, dass die universitären Frauenförderpläne keinesfalls hinter den bislang erreichten Standard zurückfallen dürfen.
- o Unverständlich ist das Abgehen von der Selbstrekrutierung der Mitglieder der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen zugunsten einer Beschickung durch den – sicher männlich dominierten – Senat. Hier ist zweifelhaft, ob wirklich engagierte und in Gleichstellungsfragen kompetente Mitglieder entsandt würden.
- o Die Rechte/Befugnisse der Arbeitskreise sollten in einigen Punkten nachgebessert werden (ständige mindestens beratende Stimme in Universitätsrat und Senat, frühere Einbeziehung in Berufungsverfahren, bessere Ausgestaltung der Mitwirkung bei Stellenbesetzungen und Habilitationsverfahren, Sicherstellung der erforderlichen materiellen und personellen Ressourcen usf).

Insgesamt hält der Entwurf uE weder einer Überprüfung iSd Gender Mainstreaming, zu dem sich die österreichische Bundesregierung bekannt hat, stand (wenn wir auch sehen, dass im Vergleich zum sog. Gestaltungsvorschlag wirkliche Verbesserungen erzielt wurden) noch entspricht er ansonsten den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Hochschulpolitik.

für den Verein Tiroler Juristinnen

Dr. Sabine Engel  
Obfrau

